

Förderrichtlinien für Lastenfahrräder und Elektrolastenfahrräder der Stadtgemeinde Amstetten

1. Zielsetzung

Mit der Förderung von Lastenfahrrädern und Elektrolastenfahrrädern (Transportfahrrädern) soll der Ankauf und der Einsatz von Lastenfahrrädern im Gemeindegebiet von Amstetten durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unterstützt werden.

Lastenfahrräder ergänzen die moderne und umweltschonende Stadtmobilität, ihre Verwendung eröffnet der Bevölkerung und UnternehmerInnen eine bequeme Form der sanften Mikromobilität. Die umweltpolitische Zielsetzung der Reduktion der klimaschädlichen Emissionen soll unterstützt werden.

2. FörderwerberInnen (Wer kann um eine Förderung ansuchen)

FörderwerberInnen können volljährige, natürliche Personen, Unternehmen und Vereine, wenn die Nutzung im Sinne des Vereines erfolgt, sein, die in der Stadtgemeinde Amstetten ihren Hauptwohnsitz, Firmensitz oder Vereinssitz haben und ein dieser Förderrichtlinie entsprechendes Lastenfahrrad oder Elektrolastenfahrrad angekauft und in Betrieb genommen haben.

3. Fördergegenstand (Was wird gefördert)

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von Lastenfahrrädern und Elektrolastenfahrrädern.

Gefördert werden Lastenfahrräder und Elektrolastenfahrräder, welche für den privaten Gebrauch und für die gewerbliche Nutzung durch in Amstetten wohnhafte Privatpersonen, Vereine oder dort ansässige Unternehmen für Transporte eingesetzt werden. Die Lastenfahrräder und Elektrolastenfahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein.

Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenauffahrzeuge sowie Nachrüstsätze für Transportfahrräder im Selbstbau.

4. Art und Umfang der Förderung

Für den Ankauf von unter Punkt 3 genannten Lastenfahrrädern (mit und ohne Elektroantrieb) wird eine einmalige Förderung in Höhe von 400 € gewährt. Bei Kauf eines Lastenfahrrades in einem Unternehmen mit Sitz in der Stadtgemeinde Amstetten, wird eine zusätzliche einmalige Förderung in Höhe von 100 € in Form einer „Gutscheinkarte Amstetten“ gewährt. Betragsmäßig begrenzt ist die Förderung mit maximal 50 Prozent der Investitionskosten eines neuen Rades. Pro FörderwerberIn können maximal zwei Fahrräder, unabhängig der Art, gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung durch die Stadtgemeinde Amstetten besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis der Richtlinie binnen 30 Tage nach Ankauf des Lastenfahrrades oder Elektrolastenfahrrades unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Stadtgemeinde Amstetten, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten, zu richten.

Dem Antrag ist der Rechnungsbeleg und ein Zahlungsnachweis in Kopie, mit detaillierten Angaben über:

- Datum des Ankaufes
- Typenbezeichnung
- Hersteller
- Fahrgestell- bzw. Rahmennummer
- und gegebenenfalls die Nummer der Fahrradcodierung einzureichen.

Der errechnete Förderbetrag wird den FörderungswerberInnen unbar, durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

Unvollständige Förderanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden, bzw. werden erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet. Die Einhaltung der Frist von 30 Tagen liegt in der Verantwortung des/ der Antragstellers/in. Die Bearbeitung der Förderanträge wird im Modus „First Come – First Serve“ abgewickelt, je nach Einbringungsdatum der Anträge. Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem Gesamtbetrag der in diesem Kalenderjahr vorgesehenen budgetären Mittel beschränkt und erlischt automatisch mit der Ausschöpfung der budgetären Mittel. Die Gewährung dieser Förderung ist somit begrenzt nach Vorhandensein der budgetären Mittel.

6. Pflichten des/der FörderwerberIn

Der/die FörderwerberIn verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Fördergegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das geförderte Lastenfahrrad oder Elektolastenfahrrad zumindest für die Dauer von 24 Monaten im Eigentum zu halten und bestimmungsgemäß zu nutzen.

Der/die FörderwerberIn erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadtgemeinde Amstetten als Fördergeberin die Fördergrundlagen und widmungsgemäße Verwendung während der Dauer der Behaltefrist überprüfen kann. Ein Aufkleber mit der Information „Gefördert durch die Stadtgemeinde Amstetten“ ist am Fahrrad anzubringen. Der/die FörderwerberIn erteilt der Stadtgemeinde Amstetten die Zustimmung, im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogene Informationen wie Name und Adresse des/der Förderwerbers/Förderwerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung für die Förderabwicklung zu dokumentieren. Nach Ablauf von 24 Monaten werden diese Datensätze automatisch gelöscht.

7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Stadtgemeinde Amstetten widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat oder den Fördergegenstand nicht widmungsgemäß verwendet hat.

Ebenso ist der Förderbetrag zur Gänze/aliquot zurück zu zahlen, wenn das geförderte Fahrrad innerhalb der Frist von 24 Monaten gemäß Punkt 6 veräußert oder weitergegeben wird, und zwar unabhängig, ob entgeltlich oder unentgeltlich.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 27.Mai 2020 beschlossen und tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft. Für Förderanträge für Fahrräder, die zwischen 1.März und 29. Mai 2020 gekauft werden, gilt abweichend von Punkt 3 der 30.Juni 2020 als letztmöglicher Termin zur Antragstellung.